

Schachteldividende aus Luxemburger SICAV nach dem bis 2013 gültigem DBA

6. Dezember 2017

Im noch laufenden Jahr 2017 haben zwei Finanzgerichte die steuerliche Einordnung von Ausschüttungen aus einer als Kapitalgesellschaft organisierten Luxemburger SICAV als Schachteldividenden unter dem DBA Luxemburg in der bis 2013 geltenden Fassung bestätigt. Gegen das Urteil des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt vom 22. März 2017 (Az. 3 K 383/16) hat die Finanzverwaltung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Das Verfahren wird dort beim ersten Senat unter dem Az. I R 61/17 geführt. Auch das Finanzgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 17. Oktober 2017 (Az. 6 K 1141/14) die Revision zugelassen.

Beiden Entscheidungen liegt die Beteiligung deutscher Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % an Luxemburger SICAVs (société d'investissement à capital variable) vor. Bei der SICAV handelt es sich um eine nach Luxemburger Investmentrecht organisierte Form eines Investmentfonds mit variablem Kapital. Eine SICAV nach Luxemburger Recht kann gesellschaftsrechtlich in verschiedener Weise organisiert sein. Während die SICAV im Bereich der Publikumsfonds (nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen) ausschließlich als Aktiengesellschaft organisiert sein darf, stehen im Bereich der Spezialfonds (Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds) neben Aktiengesellschaft auch Kommanditgesellschaft auf Aktien, Genossenschaft in der Rechtsform einer AG, GmbH und seit einigen Jahren auch Personengesellschaften (Kommanditgesellschaft mit oder ohne Rechtspersönlichkeit) als Rechtsformen zur Verfügung.

In den beiden Urteilsfällen waren die Luxemburger SICAV als Aktiengesellschaft (société anonyme – S.A.) organisiert.

In beiden Fällen hatte das jeweilige Finanzamt die Gewährung einer Freistellung als Schachteldividenden nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 DBA Luxemburg in der bis 2013 geltenden Fassung versagt. Eine als SICAV ausgestaltete Aktiengesellschaft nach

Luxemburger Recht sei keine Kapitalgesellschaft und Ausschüttungen keine Dividenden, für die Luxemburg das Besteuerungsrecht zustünde. Dieser Auffassung sind beide Finanzgerichte nicht gefolgt.

Es kommt allein darauf an, dass ein SICAV in der Rechtsform einer S.A. (vergleichbar einer deutschen Aktiengesellschaft) als Steuersubjekt qualifiziert; die Steuerbefreiung aufgrund des Status als SICAV ist nach der bis 2013 geltenden Fassung des DBA Luxemburg unbeachtlich. Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt geht hierbei noch einen Schritt weiter und gesteht auch einer SICAV in der Rechtsform einer S.A., die Teilvermögen bildet und somit eine sogenannte Umbrella-Struktur begründet, die Qualität als Kapitalgesellschaft zu.



Dokumente zu diesem beleuchtet:

- [FG Sachsen-Anhalt vom 22.03.2017](#)
- [FG Düsseldorf vom 17.10.2017](#)



Auch steht der Einordnung einer Ausschüttung als Dividende, deren Empfänger vom abkommensrechtlichen Schachtelprivileg profitieren will, nicht entgegen, dass Luxemburg keine Quellensteuer auf die Ausschüttung erhebt. Unzweifelhaft steht Luxemburg das Besteuerungsrecht zu. Dass es aufgrund einer Steuerbefreiung von Ausschüttungen aus einer SICAV nach nationalem Recht nicht ausgeübt wird, ist nicht von Bedeutung. Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass Doppelbesteuerungsabkommen Besteuerungsrechte unabhängig davon zuweisen, ob sie auch tatsächlich genutzt werden. Soll von diesem Grundsatz abgewichen werden, dann ist dies durch besondere Rückfallklauseln zu regeln, wie dies etwa in den Art. 7 Abs. 2 und 10 Abs. 3 Satz 2 des DBA Luxemburg der Fall ist.

Im Weiteren befassen sich beide Urteile mit den von der Finanzverwaltung hilfsweise vorgebrachten Anträgen zur Anwendbarkeit der nationalen Rückfallklausel des § 50 d Abs. 9 EStG. Beide Gerichte kommen zutreffend zu dem Ergebnis, dass diese nicht einschlägig ist. Denn Luxemburg verzichtet eben nicht aufgrund einer abweichenden Auslegung von Bestimmungen des DBA auf die Erhebung von Quellensteuer auf Ausschüttungen der SICAV sondern vielmehr auf einer nationalen, gesetzlichen Regelung zu deren Steuerbefreiung.

Das Finanzgericht Düsseldorf entscheidet ferner noch abschlägig zu den Hilfsanträgen zur Versagung der Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 1 InvStG, der Annahme eines Steuerstundungsmodells nach § 15b Abs. 2 EStG und der allgemeinen Missbrauchsvorschrift des § 42 AO. Insbesondere bei diesem Urteil wird deutlich, dass die Finanzbehörden Inhalt und Begründung Ihres Klagebegehrens weitgehend auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 2. Dezember 2013 gestützt haben. Mit diesem Schreiben hat die Finanzverwaltung sich klar gegen eine Anwendung des Schachtelprivilegs auf Ausschüttungen einer Luxemburger SICAV in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgesprochen, um nach ihrer Ansicht bestehende Gestaltungsmöglichkeiten nach dem DBA Luxemburg in der bis 2013 geltenden Fassung auszuräumen.

Die Entscheidungen des BFH zu beiden Fällen werden somit mit Spannung vom Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung erwartet. Wir halten Sie über die Entwicklung auf dem Laufenden.



Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52
carsten.ernst@bepartners.pro



Alexander Skowronek
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-62
alexander.skowronek@bepartners.pro



Holger Hartmann
Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-53
holger.hartmann@bepartners.pro



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf
<https://www.bepartners.pro>

Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.